

1) solche bei Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staatsoberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind; 2) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reiches dieser nur auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder mietzweise überlassen sind; 3) Grundstücke, aus deren Erlöse die zur Erwerbung oder Bedienung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstückes von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind; 4) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Reichsverwaltung dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienen, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen, als die aus den Grundstücken auskommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden; 5) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder mietzweise eingeräumt war. An solchen Grundstücken steht dem Reiche nicht einmal ein Miteigenthum zu; die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

Ferner blieben alle vor dem 1. Juli 1873 von den Bundesstaaten getroffenen Verfügungen von dem Uebergange des Eigenthums auf das Reich unberührt (§ 9 des Gesetzes vom 25. Mai 1873). Ertragsnisse, z. B. Grundzinsungen, welche, abgesehen von der Benutzung für die Reichszwecke, aus Grundstücken, welche in das Eigenthum des Reiches übergingen, gewonnen wurden, sind in einer festen, unänderlichen Rente nach dem nachhaltigen Werthe dieser Ertragsnisse dem betreffenden Bundesstaate zu ersetzen (§ 8).

Zahlungen, welche vor dem Gesetze vom 25. Mai 1873 an Bundesstaaten für die Benutzung solcher Grundstücke geleistet wurden, sind diesen auch weiter zu gewähren (§ 9, Ziff. 2).

Es kann ein Grundstück, welches zu einem Verwaltungszwecke des Reiches entlehrt geworden ist, alsbald zu einem anderen Verwaltungszwecke des Reiches verwandt werden. Nur solche Grundstücke, welche für die Militärverwaltung dienen, können keinem anderen als einem militärischen Zwecke (stehendes Heer oder Marine) überwiesen werden. Wird ein dem Reiche überwiesenes Grundstück zu keinem Reichszwecke, ein zu militärischen Zwecken überwiesenes ehemaliges bundesstaatliches Grundeigenthum zu keinem anderen militärischen Zwecke gebraucht, so tritt der Regel nach der Heimfall an den Bundesstaat ein. Jedoch darf der Reichsfiskus ein für seine Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück veräußern, vorausgesetzt, daß er den Erlös für ein anderes als Ersatz dienendes Grundstück im Gebiete desselben Bundesstaates verwendet (§ 5). Eine besondere Bestimmung findet sich im Gesetze, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausbesserung von deutschen Festungen, vom 30. Mai 1873 (R.-G.-Bl. 1873, S. 123), wonach bei Erweiterung der Umwallungen von Festungen die hierdurch entbehrlich gewordenen Militärgrundstücke nicht an den Landesherrn zurückzugeben, sondern zu verkaufen sind; doch soll ihr Erlös zu den Kosten der Erweiterung verwandt werden. Wird eine Festung eingezogen, so sind die Militärgrundstücke nur gegen Erstattung der Einbaukosten zurückzugeben (§ 7 des Gesetzes vom 25. Mai 1873). Das Areal der Reichsfestungen Mainz, Kastell und Ulm, welches nicht auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1873 in das Reichseigenthum übergegangen ist, unterliegt diesem Rückfallsrechte überhaupt nicht¹.

Die Grundstücke der Post- und Telegraphenverwaltung in Bayern und Württemberg wie der Militärverwaltung in Bayern sind, da diese Verwaltungen selbständige und eigene, nicht aber Reichsverwaltungen sind, nicht in das Reichseigenthum übergegangen². Daraus, daß das Reich Bayern die Kosten für die

¹ Vgl. Laband, II, S. 334, Anm. 3.

² Bundesratsprotokolle 1873, § 109.